

Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung (PPWR)

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, Referat ENV.B.1 —
Bioökonomie & nachhaltige Materialien August 2026, 2. Auflage

Hinweis: Diese inoffizielle deutsche Übersetzung wurde auf Basis des englischen Originaldokuments der Europäischen Kommission erstellt (CC BY 4.0 Lizenz). Im Zweifelsfall gilt die englische Originalfassung. Diese Übersetzung dient ausschließlich der Orientierung und ersetzt keine Rechtsberatung.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung zum Gegenstand und Anwendungsbereich II. Begriffsbestimmungen III. Besorgniserregende Stoffe IV. Recyclingfähigkeit V. Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen VI. Kompostierbarkeit VII. Verpackungsminimierung VIII. Kennzeichnung IX. Umweltbezogene Angaben X. Pflichten der Hersteller XI. Leerraum XII. Verbote und Einschränkungen bestimmter Verpackungen XIII. Wiederverwendung und Nachfüllung XIV. Kunststoff-Tragetaschen XV. Konformitätsbewertung von Verpackungen XVI. Durchsetzung der neuen Vorschriften (unmittelbar nach dem Geltungsbeginn am 12. August 2026) XVII. Abfallvermeidung XVIII. Erweiterte Herstellerverantwortung XIX. Rücknahme- und Sammelsysteme XX. Pfand- und Rücknahmesysteme

I. Einleitung zum Gegenstand und Anwendungsbereich

Dies ist die zweite Fassung dieses Dokuments. Sie enthält neue und aktualisierte Informationen im Vergleich zur ersten, im März 2026 veröffentlichten Fassung. Änderungen gegenüber der ersten Fassung sind im gesamten Dokument mit „NEU“ oder „AKTUALISIERT“ gekennzeichnet.

Die Verordnung (EU) 2025/40 schafft einen harmonisierten Rechtsrahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle in der gesamten Europäischen Union. Ihr Hauptziel ist es, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und gleichzeitig die mit Verpackungen über deren gesamten Lebenszyklus verbundenen Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen erheblich zu verringern. Durch die Ablösung der Richtlinie 94/62/EG führt diese Verordnung klarere, strengere und einheitlichere Anforderungen für alle Wirtschaftsakteure und Mitgliedstaaten ein und fördert den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft.

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist umfassend. Sie gilt für alle in der EU in Verkehr gebrachten Verpackungen, ob leer oder befüllt, unabhängig vom verwendeten Material und unabhängig davon, ob sie innerhalb der Union hergestellt oder aus Drittländern eingeführt wurden. Sie umfasst auch alle in der EU anfallenden Verpackungsabfälle. Verpackung wird weit gefasst definiert als jeder Gegenstand, der zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten bestimmt ist, einschließlich seiner Bestandteile. Ausgenommen sind jedoch Gegenstände, die integraler Bestandteil eines Produkts sind und zusammen mit diesem entsorgt werden.

Mit diesen Bestimmungen zielt die Verordnung (EU) 2025/40 darauf ab, nationale Maßnahmen im Verpackungsbereich zu harmonisieren, eine Fragmentierung des Marktes zu verhindern und nachhaltige Praktiken zu fördern. Sie führt Verpflichtungen wie Recycling- und Wiederverwendungsziele, Beschränkungen für gefährliche Stoffe sowie Anforderungen an umweltfreundliches Design und Kennzeichnung ein. Damit adressiert sie nicht nur drängende Umweltherausforderungen,

sondern schafft auch gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind.

Die PPWR trat am 11. Februar 2025 in Kraft, ihr allgemeiner Geltungsbeginn ist der 12. August 2026. Bestimmte Vorschriften gelten jedoch erst später (z. B. Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil-Ziele, Verpackungsverbote und Wiederverwendungsziele bis 2030).

Einige der wichtigsten Bestimmungen der PPWR sind:

- **Abfallvermeidungsziele:** 5 % bis 2030, 10 % bis 2035, 15 % bis 2040 (verglichen mit dem Niveau von 2018) (Artikel 43)
- **Recyclingfähigkeit:** Alle Verpackungen müssen bis 2030 wirtschaftlich rentabel recyclingfähig sein (Artikel 6)
- **Wiederverwendungsziele:** Für Transport-, E-Commerce- und Getränkeverpackungen (Artikel 29)
- **Beschränkungen:** Verbot bestimmter Einwegformate ab 1. Januar 2030 (Artikel 25 und Anhang V); Einhaltung der PFAS-Grenzwerte bei Lebensmittelkontaktverpackungen ab 12. August 2026 (Artikel 5 Abs. 5)
- **Leerraum-Schwellenwert:** Maximal 50 % bei Gruppen-, Transport- und E-Commerce-Verpackungen (Artikel 24)
- **Verpflichtende Pfand- und Rücknahmesysteme:** Für Getränkedosen und Kunststoffflaschen (Artikel 50)
- **Kennzeichnung:** Harmonisierte Sortierkennzeichnung für alle Verpackungen (Artikel 12 Abs. 1)
- **Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR):** Verschärfte Pflichten für Hersteller (Artikel 44–47)

Dieses Dokument klärt einige Fragen, die die GD Umwelt seit der Annahme der Verordnung erhalten hat. Es ergänzt den Leitfaden der Kommission zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (im Folgenden „Leitfaden der Kommission“).

II. Begriffsbestimmungen

Definition von Verpackung

1) Verändert der Zusatz „...ob leer oder mit einem Produkt...“ die Definitionen von Verpackung und Hersteller nach der PPWR?

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 enthält eine Definition von Verpackung, die weitgehend unverändert gegenüber der Definition in der Richtlinie 94/62/EG geblieben ist. Die neue Definition enthält jedoch die neue Formulierung „...ob leer oder mit einem Produkt...“. Diese neue Formulierung ändert weder die Definition von Verpackung noch die Definition von Hersteller, sondern soll alle unterschiedlichen tatsächlichen Situationen und Verpackungsarten erfassen, die in den Anwendungsbereich der PPWR fallen. Weitere Informationen zur Verpackungsdefinition finden Sie im Leitfaden der Kommission.

2) Warum wird „maschinelle Verwendung“ in der Definition von Verpackung für Tee und Kaffee nur in Buchstabe g und nicht in Buchstabe f von Artikel 3 Abs. 1 erwähnt?

Die Formulierung verdeutlicht den Unterschied zwischen Systemen für Filterkaffee/Teebeutel und solchen für Kaffeeextraktionsmaschinen. Die maschinelle Verwendung ist eines der Hauptkriterien zur Entscheidung, ob eine Tee-/KaffEEKapsel unter Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe f oder Buchstabe g fällt. Die Durchlässigkeit ist ein weiteres zu berücksichtigendes Element.

Diese Unterscheidung ist wichtig im Zusammenhang mit den Kompostierbarkeitsanforderungen in Artikel 9. Durchlässige Tee-, Kaffee- oder andere Getränkebeutel oder weiche Einwegsysteme, die Tee, Kaffee oder ein anderes Getränk enthalten und zusammen mit dem Produkt verwendet und entsorgt werden sollen (Buchstabe f), müssen zwingend kompostierbar sein. Nicht durchlässige Einwegsysteme für Tee, Kaffee oder andere Getränke, die zur Verwendung in einer Maschine bestimmt sind und zusammen mit dem Produkt verwendet und entsorgt werden (Buchstabe g), müssen dies nicht. Mitgliedstaaten können jedoch unter bestimmten Bedingungen (z. B. bei Vorhandensein einer geeigneten Sammel- und

Abfallbehandlungsinfrastruktur für Bioabfälle) beschließen, letztere auf ihrem Hoheitsgebiet zwingend kompostierbar zu machen. Metallkapseln dürfen von den Mitgliedstaaten weder verboten noch einer Kompostierbarkeitspflicht unterworfen werden.

3) Gelten Briefumschläge mit Briefen, Rechnungen, Kontoauszügen und anderer Korrespondenz mit Kommunikationsfunktion als Verpackung im Sinne der PPWR? NEU!

Ob ein Gegenstand als Verpackung gilt, muss anhand der Verpackungsdefinition in Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 beurteilt werden. Anhang I der Verordnung enthält zudem eine indikative Liste von Gegenständen, die als Verpackung gelten, und solchen, die nicht darunterfallen.

Verpackung wird in Artikel 3 Abs. 1 der PPWR definiert als „ein Gegenstand, unabhängig von den Materialien, aus denen er besteht, der von einem Wirtschaftsakteur zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten gegenüber einem anderen Wirtschaftsakteur oder einem Endnutzer bestimmt ist und der nach Verpackungsformat auf der Grundlage seiner Funktion, seines Materials und seiner Gestaltung unterschieden werden kann...“

Briefe, Rechnungen, Kontoauszüge und andere Korrespondenz mit Kommunikationsfunktion gelten für die Zwecke der Verpackungsdefinition in der PPWR nicht als Produkte. Umschläge, die diese Dokumente enthalten, sind nicht für „die Aufnahme, den Schutz, die Handhabung, die Lieferung oder die Darbietung von Produkten“ bestimmt.

Dies ist abzugrenzen von leeren Umschlägen, die für die Aufnahme, den Schutz, die Handhabung, die Lieferung oder die Darbietung von Produkten bestimmt sind, sowie Umschlägen, die ein Produkt enthalten (z. B. einen Katalog oder ein Magazin) – beide gelten als Verpackung.

Leere Umschläge, die im Supermarkt an Verbraucher zur privaten Nutzung verkauft werden, gelten schließlich nicht als Verpackung.

4) Was ist der Unterschied zwischen Verkaufs-, Um- und Transportverpackung? NEU!

Verkaufs-, Um- und Transportverpackung sind in der PPWR jeweils gesondert anhand ihres beabsichtigten Verwendungszwecks definiert. Sie unterliegen auch unterschiedlichen Anforderungen der PPWR.

Verkaufsverpackung (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 5) ist die Verpackung, die zusammen mit dem Produkt eine Einheit bildet, die für den Verkauf an einen Endnutzer bestimmt ist. Verkaufsverpackung steht häufig in direktem Kontakt mit dem Produkt und ist an ein bestimmtes Produkt auf Basis seiner besonderen Bedürfnisse und Eigenschaften angepasst. Verkaufsverpackung wird auch typischerweise für die Markenbildung des Produkts und zur Verbraucherinformation verwendet.

Umverpackung (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 6) ist Verpackung, die mehrere Verkaufseinheiten (verpackte Produkte) bündelt. Sie zeigt häufig den Namen des jeweiligen Produkts an und kann entfernt werden, ohne die Eigenschaften des Produkts zu verändern. Ihr Zweck ist typischerweise an das einzelne Produkt angepasst, etwa zur Erleichterung der Lagerhaltung oder Regalpräsentation, oder um Verbraucher zum Kauf von mehr als einem Produkt zu befähigen oder zu ermutigen. Ob sie mit dem Produkt verkauft wird, ist unterschiedlich, weshalb Umverpackung entweder im gewerblichen Umfeld oder beim Verbraucher entsorgt werden kann.

Transportverpackung (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 7) bildet die äußere Schicht von verpackten Produkten und wird während des Transports von Verkaufseinheiten verwendet. Sie enthält häufig Informationen zu Logistik, Transport und Lagerung. Transportverpackung verhindert Schäden an verpackten Produkten und erleichtert die Handhabung; sie ist daher oft standardisierter, größer und robuster als Verkaufs- und Umverpackung und wird im gewerblichen oder industriellen Umfeld entsorgt.

E-Commerce-Verpackung (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 8) ist jedoch eine besondere Form der Transportverpackung für den Fernabsatz an „Endnutzer“ und wird häufig beim Verbraucher entsorgt.

Definition von „Hersteller“

5) Wer ist der Hersteller von Transportverpackung? NEU!

Nach der Verpackungsdefinition (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1) gilt Transportverpackung als Verpackung, wenn sie mit der Absicht hergestellt und in Verkehr gebracht wird, „[...] der Aufnahme, dem Schutz, der Handhabung, der Lieferung oder der Darbietung von Produkten [...]“ zu dienen.

Der Hersteller von Transportverpackung muss daher zu dem Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem die leere Verpackung ihre endgültige Form erreicht hat. Eine Verpackung hat ihre endgültige Form erreicht, wenn sie als Transportverpackung ohne weitere hinzugefügte Bestandteile oder Nebenelemente verwendet werden kann. Dabei ist es wichtig, eine Kombination von Verpackungsgegenständen, die für Transport, Handhabung oder Verkauf von Produkten verwendet werden, klar von einem echten Montage- oder Umwandlungsvorgang der Verpackung zu unterscheiden, etwa der Formung von Materialien vor Ort oder der Herstellung eines Verpackungsgegenstands aus Komponenten, die selbst keine Verpackungsfunktion erfüllen.

Die gemeinsame Verwendung mehrerer Verpackungsgegenstände (Klebeband, Folie, Kartons, Paletten usw.) bedeutet nicht, dass jeder einzelne Gegenstand noch nicht in seiner endgültigen Form vorliegt. Tatsächlich kann eine Sendung verpackter Produkte Verpackung von mehreren Herstellern enthalten, und jeder Hersteller muss die notwendige technische Dokumentation und Information bereitstellen, um die Konformität mit den geltenden Anforderungen für die EU-Konformitätserklärung nachzuweisen, wenn er die Verpackung in Verkehr bringt.

Wie auch bei Verkaufs-, Um-, Service- und Primärproduktionsverpackung gilt: Trägt die Transportverpackung keinen Namen oder keine Marke, ist das entscheidende Kriterium zur Bestimmung des Herstellers, wer die Bestellung aufgibt und die Gestaltungsvorgaben für diese Verpackung festlegt. Bei unmarkierter, generischer Transportverpackung wäre dies normalerweise das Unternehmen, das die Verpackung physisch herstellt. Trägt die

Transportverpackung einen Namen oder eine Marke, ist das Unternehmen, dessen Name oder Marke auf der Verpackung erscheint, der Hersteller.

Siehe weiter im Leitfaden der Kommission zur PPWR, Punkt 2. Nachfolgend zwei Beispiele, wer Hersteller von Transportverpackung ist:

- Ein Kartonkarton hat seine endgültige Form erreicht, auch wenn er flach ist und gefaltet werden muss. Trägt der Karton einen Namen oder eine Marke, ist das Unternehmen, das den Namen trägt oder die Marke besitzt, der „Hersteller“. Bei unmarkierten, standardisierten Kartons ist das Unternehmen, das die Kartons physisch herstellt, der „Hersteller“. Bringt ein Unternehmen zu Versandzwecken einen Aufkleber auf dem Karton an, gilt dies nicht als Markenbildung, und dieses Unternehmen sollte nicht als „Hersteller“ gelten.
- Stretchfolie zur Stabilisierung verpackter Produkte auf Paletten gilt als Verpackung, wenn sie als Rolle verkauft wird, auch wenn sie anschließend zum Umwickeln von Palettenladungen zugeschnitten wird. „Hersteller“ ist das Unternehmen, das die Folie physisch herstellt und als unmarkierte Verpackung in Verkehr bringt – nicht das Unternehmen, das die Folie kauft und anschließend zur Sicherung von Waren verwendet.

6) Wer ist der „Hersteller“ von markenbehafteter Verpackung? NEU!

Nach der PPWR (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 12) gilt: Trägt eine Verpackung keinen Namen oder keine Marke, ist Hersteller die natürliche oder juristische Person, die die Verpackung oder das verpackte Produkt herstellt.

Lässt eine natürliche oder juristische Person Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke gestalten oder herstellen, gilt diese Person als Hersteller – unabhängig davon, ob eine andere Marke auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt angezeigt wird.

Trägt eine Verpackung einen Namen oder eine Marke, ist Hersteller der Wirtschaftsakteur, unter dessen Namen oder Marke die Verpackung in

Verkehr gebracht wird, auch wenn ein anderer Akteur die eigentliche Herstellung oder Befüllung physisch durchführt. Ist dieser Wirtschaftsakteur jedoch ein Kleinunternehmen und der Lieferant im selben Mitgliedstaat ansässig, wird der Lieferant der Verpackung oder des verpackten Produkts zum Hersteller.

Der Leitfaden der Kommission zur PPWR, Punkt 2, erklärt: „Trägt die Verpackung oder das verpackte Produkt einen bestimmten Namen oder eine Marke, kann angenommen werden, dass der Eigentümer dieses Namens oder dieser Marke der ‘Hersteller’ ist [...], da er die entscheidende Macht im Vertragsverhältnis mit seinen Lieferanten hat und daher auch die Verpackungseigenschaften bestimmen kann“. Das Unternehmen, das ein anderes Unternehmen mit der Herstellung von Verpackung oder verpackten Produkten unter seinem Namen oder seiner Marke beauftragt, ist in der Lage, die Eigenschaften der Verpackung zu bestimmen, einschließlich der Markenbildung der Verpackung, die die Konformitätsbewertung der Verpackung beeinflussen könnte. Dies gilt auch, wenn ein Wirtschaftsakteur lediglich eine standardisierte Verpackungsoption wählt und keine Änderungen an Design und Produktionsprozess verlangt.

7) Wer ist der „Hersteller“, wenn ein verpacktes Produkt den Namen eines Unternehmens und die Marke eines anderen Unternehmens trägt? NEU!

Name und Marke auf einer Verpackung haben nach der PPWR (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 12) gleiches Gewicht bezüglich der Herstellereigenschaft. Vermarktet und vertreibt daher ein Unternehmen Produkte unter eigenem Namen, z. B. als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer, jedoch unter der Marke eines anderen Unternehmens, gilt die Herstellereigenschaft für das Unternehmen, das die Verpackungsgestaltung und -spezifikationen festlegt. Legt beispielsweise der Lizenzgeber, der Markeninhaber, fest, dass das unter seiner Marke in Verkehr gebrachte Produkt in einem bestimmten Verpackungsdesign vorliegen muss, um sicherzustellen, dass die für seine Produkte verwendete Verpackung in den Mitgliedstaaten oder weltweit identisch ist, gilt der Markeninhaber als Hersteller. Lizenzgeber, deren Marke zwar auf der Verpackung erscheint, die aber nicht die

Eigenschaften der Verpackung bestimmen, gelten hingegen nicht als Hersteller. Eine Einzelfallbewertung auf Grundlage der Vertragsvereinbarung zwischen den beiden Unternehmen, deren Name und Marke auf der Verpackung erscheinen, ist daher erforderlich, um festzustellen, wer die entscheidende Macht hat.

Definition von „Produzent“

8) Ist ein Landwirt Produzent im Sinne der EPR-Pflichten?

Ob ein Landwirt „Produzent“ ist, hängt von der konkreten Situation ab. Es gibt keine allgemeine Ausnahme für bestimmte Sektoren wie Landwirte hinsichtlich der Pflichten zur erweiterten Herstellerverantwortung, da alle Wirtschaftsakteure, die Verpackung erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verfügbar machen, diesen Pflichten nachkommen müssen.

Die folgenden Beispiele zeigen typische Fälle, in denen ein Landwirt normalerweise als Produzent gilt und in denen nicht:

- Verpackt ein Landwirt einige Äpfel in einem Behälter (Verkaufsverpackung) und verkauft ihn unter eigenem Namen oder eigener Marke an einen Einzelhändler oder Verbraucher im selben Mitgliedstaat, ist der Landwirt Produzent.
- Verkauft der Landwirt die verpackten Äpfel unter eigenem Namen oder eigener Marke in einem anderen Mitgliedstaat, ist der Landwirt nur dann Produzent, wenn der Empfänger Endnutzer der Äpfel ist. Das bedeutet: Der Landwirt ist nicht Produzent, wenn er die Äpfel an einen Einzelhändler in einem anderen Mitgliedstaat verkauft.
- Ist der Landwirt ein Kleinunternehmen, was häufig der Fall ist, und ist der Lieferant des Apfelbehälters im selben Mitgliedstaat ansässig, wird dieser Lieferant zum Produzenten in dem Mitgliedstaat, in dem Landwirt und Lieferant ansässig sind.
- Wird der Behälter unter dem Namen oder der Marke einer landwirtschaftlichen Genossenschaft hergestellt, der der Landwirt angehört, ist diese Genossenschaft und nicht der einzelne Landwirt Produzent.

- Liefert der Landwirt Äpfel lose in großen Behältern (Transportverpackung) an eine landwirtschaftliche Genossenschaft, die die Äpfel anschließend in Behälter (Verkaufsverpackung) unter dem Namen oder der Marke der Genossenschaft verpackt, ist die landwirtschaftliche Genossenschaft Produzent.

Die Produzentendefinition betrifft auch Verpackung, die in der Primärproduktion verwendet wird. „Primärproduktion“ ist zu verstehen als „die Erzeugung, Aufzucht oder der Anbau von Primärprodukten einschließlich Ernte, Melken und Nutztierhaltung vor der Schlachtung“. Verpackungsmaterial, z. B. Folie oder Bänder für Heuballen, gilt erst dann als in Verkehr gebracht – und damit als Verpackung –, wenn die Ballen in Verkehr gebracht werden, nicht wenn sie in einem Produktionsprozess verwendet werden, in diesem Fall auf demselben Hof.

9) Wer ist der „Produzent“ von Transportverpackung? NEU!

Der Produzent von Transportverpackung muss bestimmt werden, wenn diese leer ist (siehe weitere Erläuterung oben unter „Wer ist der Hersteller von Transportverpackung?“).

Nachfolgend typische Beispiele, wer Produzent von Transportverpackung ist:

- Unternehmen A stellt unmarkierte, standardisierte Kartons her und verkauft sie an Unternehmen B im selben Mitgliedstaat. In diesem Fall ist Unternehmen A typischerweise Produzent. Dies gilt auch, wenn die Kartons flach verkauft werden und gefaltet werden müssen.
- Verkauft Unternehmen A die Kartons an Unternehmen C in einem anderen Mitgliedstaat, und befüllt Unternehmen C die Kartons zum Transport verpackter Produkte, ist Unternehmen C typischerweise Produzent in diesem Mitgliedstaat.
- Befüllt Unternehmen A die Kartons und verkauft sie an einen Endnutzer in einem anderen Mitgliedstaat, ist Unternehmen A typischerweise Produzent in diesem anderen Mitgliedstaat.

- Stellt Unternehmen A Kartons unter dem Namen oder der Marke von Unternehmen B her, wird Unternehmen B typischerweise Hersteller und Produzent der Kartons in diesem Mitgliedstaat. Ist Unternehmen B jedoch ein Kleinunternehmen, ist Unternehmen A Hersteller und Produzent in diesem Mitgliedstaat.

Weitere Klärung der Produzentendefinition für Verpackung findet sich in Abschnitt 3 des Leitfadens der Kommission.

10) Wer ist „Produzent“, wenn Verkaufsverpackung auch für Transportzwecke verwendet wird? NEU!

Verkaufsverpackung ist in der PPWR definiert als „Verpackung, die so konzipiert ist, dass sie am Verkaufsort eine Verkaufseinheit aus Produkten und Verpackung für den Endnutzer bildet“, während Transportverpackung definiert ist als „Verpackung, die so konzipiert ist, dass sie die Handhabung und den Transport einer oder mehrerer Verkaufseinheiten oder einer Gruppierung von Verkaufseinheiten erleichtert, um Schäden am Produkt durch Handhabung und Transport zu verhindern“.

Definitionsgemäß dient Transportverpackung daher dem Transport einer oder mehrerer Verkaufseinheiten und ersetzt nicht die zugrunde liegende Verkaufsverpackung. Wird Verkaufsverpackung auch für Transportzwecke verwendet, bleibt sie Teil des an den Endnutzer gelieferten verpackten Produkts und wird nicht als leere Transportverpackung in Verkehr gebracht.

Auch wenn die Verpackung zusätzlich eine Transportfunktion erfüllt, bleibt sie daher für die Zwecke der Produzentenbestimmung Verkaufsverpackung. Produzent wäre der Wirtschaftsakteur, der die Verpackung befüllt und das verpackte Produkt erstmals im betreffenden Mitgliedstaat verfügbar macht. Die Bewertung sollte jedoch stets im Einzelfall unter Berücksichtigung von Design, Verwendungszweck und den spezifischen Umständen der Lieferkette erfolgen.

Verfügbarmachen auf dem Markt

11) Warum bezieht sich die Formulierung „Verfügbarmachen auf dem Markt“ mal auf den Unionsmarkt und mal auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats?

Die Definitionen „Verfügbarmachen auf dem Markt“ (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 9) und „Inverkehrbringen“ (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 10) beziehen sich auf den Unionsmarkt. Diese Definitionen gelten in der gesamten PPWR und spiegeln die Harmonisierung der unmittelbar für Wirtschaftsakteure geltenden Anforderungen wider. Bei den Bestimmungen zur Abfallbewirtschaftung, wie Abfallreduzierungs- und Recyclingziele, getrennte Sammlung und erweiterte Herstellerverantwortung, richten sich die Anforderungen jedoch hauptsächlich an die Mitgliedstaaten.

Um den territorialen Anwendungsbereich der oben genannten Anforderungen widerzuspiegeln, verwendet die Verordnung den Begriff „Verfügbarmachen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats“ (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 11). Die Definition hat dieselbe Bedeutung wie die Definition von „Verfügbarmachen auf dem Markt“; der einzige Unterschied besteht darin, dass sie die Handlungen auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats statt auf den Unionsmarkt beschränkt.

12) Woher wissen Produzenten, ob ein verpacktes Produkt einem Endnutzer verfügbar gemacht wird oder weiter verfügbar gemacht wird?

Ein Produkt gilt als auf dem Markt verfügbar gemacht, wenn es im Rahmen einer Geschäftstätigkeit zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung bereitgestellt wird. Ein Endnutzer – ob Verbraucher oder gewerblicher Endnutzer – ist eine Person oder Einrichtung, der ein Produkt verfügbar gemacht wird und die dieses Produkt nicht in der gelieferten Form weiter auf dem Markt verfügbar macht.

Entscheidend ist daher nicht der rechtliche Status des Empfängers, sondern wie das Produkt verwendet wird. Ein gewerblicher Endnutzer gilt als Endnutzer, wenn er das Produkt in seinem eigenen Betrieb oder Produktionsprozess verwendet und es nicht in derselben Form weiterverkauft oder anderweitig wieder auf den Markt bringt.

Ein Produzent eines verpackten Produkts sollte anhand der Art der Verpackung und der gewählten Vermarktungs- und Vertriebskanäle bestimmen können, ob der beabsichtigte Empfänger ein Endnutzer (Verbraucher oder gewerblich) oder ein gewerblicher Käufer ist, der das verpackte Produkt in einem anderen Mitgliedstaat weiterverkauft.

Logistikunternehmen, die verpackte Waren erhalten, z. B. aus Drittländern importierte Produkte, und Handhabungstätigkeiten durchführen (z. B. Auspacken, Umpacken oder Aufteilen von Produkten in kleinere Mengen), gelten nicht als Endnutzer.

Inverkehrbringen

13) Gilt Verpackung, die zum Versand von Produktteilen zwischen Produktionsstätten zur Fertigstellung oder Montage verwendet wird, als in Verkehr gebracht und unterliegt daher den PPWR-Vorschriften? NEU!

Artikel 3 Nr. 10 der PPWR legt fest, dass „Inverkehrbringen“ bei der „erstmaligen Verfügbarmachung von Verpackung, ob leer oder mit einem Produkt, auf dem Unionsmarkt“ erfolgt. Artikel 3 Nr. 9 der PPWR definiert „Verfügbarmachen auf dem Markt“ als „jede entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung von Verpackung, ob leer oder mit einem Produkt, zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“.

Verpackung muss die PPWR-Vorschriften einhalten, wenn sie in Verkehr gebracht wird. Wurde eine Verpackung noch nicht in Verkehr gebracht – etwa weil sie von dem Unternehmen hergestellt wurde, das auch für die Produktteile verantwortlich ist, und war sie nicht Teil einer Geschäftstransaktion –, unterliegt sie nicht den PPWR-Vorschriften.

Verwendet ein Unternehmen jedoch selbst nicht hergestellte Transportverpackung, um Teile zwischen zwei eigenen Unternehmensstandorten zu versenden, gelten die PPWR-Vorschriften, da die Verpackung als in Verkehr gebracht gilt.

Weitere Klarstellungen

14) Sind Kronkorken für Getränkeflaschen integrierte oder separate Bestandteile?

Kronkorken für Glasflaschen gelten gemäß Artikel 3 Abs. 1 Nr. 44 der Verordnung als separate Bestandteile. Solche Verschlüsse, die nicht dauerhaft an der Flasche befestigt sind, müssen vollständig und dauerhaft von der Haupt-Verpackungseinheit getrennt werden, um Zugang zum Produkt zu erhalten und damit die Funktionalität der Verpackungseinheit sicherzustellen. Der künftige delegierte Rechtsakt zum recyclinggerechten Design (DfR) wird die Regeln für integrierte und separate Bestandteile weiter präzisieren.

15) Gelten die Ausnahmen der Richtlinie 2008/68/EG über die Binnenbeförderung gefährlicher Güter für alle Verpackungen, die für den Transport gefährlicher Güter verwendet werden? Gelten die Ausnahmen auch für den Transport ungefährlicher Güter? AKTUALISIERT!

Die Bestimmungen zu Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil und Wiederverwendungszielen enthalten spezifische Ausnahmen für Verpackung zum Transport gefährlicher Güter. Wird die Verpackung für den Transport gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 2008/68/EG verwendet – selbst wenn keine UN-Zulassung erforderlich ist, z. B. bei Verpackung unter der Kennzeichnung „begrenzte Mengen“ (LQ) –, gelten die PPWR-Ausnahmen. Für UN-zugelassene Verpackung, die für den Transport ungefährlicher Güter verwendet wird, gelten die PPWR-Vorschriften.

III. Besorgniserregende Stoffe

1) Sollten bei der Definition besorgniserregender Stoffe (SoC), die auf die ESPR verweist, die Bedingungen in Artikel 2 Nr. 27 Buchstaben a, b, c, d der ESPR als kumulativ angesehen werden? Wie ist die Formulierung „die Wiederverwendung und das Recycling von

Materialien im Produkt, in dem er enthalten ist, negativ beeinflusst“ zu verstehen?

Es genügt, dass nur eine der Bedingungen der Buchstaben a bis d von Artikel 2 Nr. 27 ESPR erfüllt ist, damit ein Stoff als besorgniserregender Stoff gilt. Zur Bedeutung der Formulierung „beeinträchtigt negativ die Wiederverwendung und das Recycling...“ führen die Kommission und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) derzeit eine Studie durch, um besorgniserregende Stoffe zu identifizieren, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen und die Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit von Verpackungen beeinflussen könnten.

2) Was ist der Unterschied zwischen Stoffen und besorgniserregenden Stoffen (SoC)? Behandeln die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte (ESPR) und die PPWR besorgniserregende Stoffe (SoC) auf dieselbe Weise?

Die Definition besorgniserregender Stoffe verweist auf die ESPR (Artikel 3 Abs. 1, vierter Unterabsatz der Verordnung), das heißt, besorgniserregende Stoffe sind in der PPWR und der ESPR gleich definiert. Die ESPR legt die Kriterien zur Identifizierung besorgniserregender Stoffe fest. Sie basieren hauptsächlich auf deren gefährlichen Eigenschaften und Einstufung gemäß der CLP-Verordnung, umfassen aber auch einen Verweis auf negative Auswirkungen auf die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien im Produkt, in dem sie enthalten sind. Die Bedingungen sind nicht kumulativ – ist eine Bedingung erfüllt, gilt der Stoff als SoC.

3) Wie wird die PPWR mit der Hinzufügung besorgniserregender Stoffe (SoC) und der Verwendung von Rezyklaten umgehen?

Ziel der Verordnung ist die Minimierung des Vorhandenseins von SoC in Verpackungen. Dies erfolgt zunächst durch die Identifizierung besorgniserregender Stoffe und anschließend deren Begrenzung, sofern für das Recycling relevant, über die DfR-Kriterien, die gemäß Artikel 6 Abs. 4 PPWR anzunehmen sind, oder über die Aktualisierung der REACH-Beschränkungen für Stoffe, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt beeinträchtigen. Die Identifizierung der

relevanten Stoffe erfolgt derzeit im Rahmen einer von der Kommission geleiteten Studie mit der ECHA.

4) Wie viele Stoffe könnten unter die Definition besorgniserregender Stoffe (SoC) fallen?

Es gibt keine feste Anzahl oder Liste besorgniserregender Stoffe in Verpackungen. Die Studie, die Kommission und ECHA zur Erfüllung der Umsetzungspflicht nach Artikel 5 Abs. 2 durchführen, wird sich mit dieser Frage befassen und eine SoC-Liste auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen zu Verpackungsherstellung und Abfallbehandlung bereitstellen. Es gibt mehrere Informationsquellen, die für jedes in Artikel 2 Nr. 27 der Verordnung (EU) 2024/1781 (ESPR) genannte Kriterium zur Identifizierung besorgniserregender Stoffe herangezogen werden können (z. B. die von der ECHA verwaltete „Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe für die Zulassung“; Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen könnte ebenfalls als Quelle zur Identifizierung von SoC dienen).

5) Wie ist der Lieferant von Verpackung zur Einhaltung der Datenanforderungen für besorgniserregende Stoffe (SoC) verpflichtet?

Die Pflichten der Verpackungslieferanten sind in Artikel 16 PPWR im Detail geregelt. Demnach müssen Lieferanten dem Hersteller alle Informationen und Dokumentationen bereitstellen, die der Hersteller benötigt, um die Konformität der Verpackung und der Verpackungsmaterialien mit dieser Verordnung nachzuweisen, entweder in Papierform oder elektronisch. Hersteller benötigen diese Informationen von Lieferanten von Verpackungsmaterialien oder Verarbeitern, um PFAS oder andere SoC in der Verpackung zu identifizieren und die Konformitätserklärung zum Nachweis der Einhaltung von Artikel 5 PPWR zu erstellen.

6) Bei welchem Wert werden die Konzentrationsgrenzwerte für SoC festgelegt?

Die Verordnung enthält eine Verpflichtung zur Minimierung des SoC-Gehalts in Material und Emissionen. Leitprinzip ist der Schutz von Gesundheit und Umwelt, d. h. inakzeptable nachteilige Auswirkungen sollen vermieden werden. Die Verordnung legt keinen allgemeinen Konzentrationsgrenzwert für SoC fest. Für bestimmte Stoffe (z. B. PFAS und bestimmte Schwermetalle) werden jedoch spezifische Konzentrationsgrenzwerte festgelegt.

Weitere Erkenntnisse zu SoC werden aus der laufenden Studie von Kommission und ECHA erwartet. Stoffe, die die SoC-Kriterien erfüllen, können jedoch bereits jetzt vom Hersteller auf Basis der bestehenden SoC-Definition identifiziert werden. Die SoC-Kriterien beziehen sich hauptsächlich auf gefährliche Eigenschaften, umfassen aber im Einzelfall auch Erwägungen zu Recycling und Wiederverwendung.

Die Möglichkeit, neue Konzentrationsgrenzwerte für SoC in Verpackungen festzulegen, kann sich aus der von der Kommission bis 2033 durchzuführenden Bewertung ergeben, die prüfen wird, ob die Verordnung ausreichend zur Minimierung von Vorhandensein und Konzentration von SoC in Verpackungen beigetragen hat. Zudem kann die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 6 Abs. 4 erlassen, um das Vorhandensein von SoC zu begrenzen, die das Recycling negativ beeinflussen.

7) Was ist der Umsetzungstermin für Artikel 5 Abs. 1 PPWR?

Die Verordnung und damit die Pflicht zur Minimierung besorgniserregender Stoffe gilt ab dem 12. August 2026. Bereits die PPWD enthielt die Pflicht zur Minimierung besorgniserregender Stoffe hinsichtlich ihres Vorhandenseins in Emissionen, Asche oder Sickerwasser bei Verbrennung oder Deponierung von Verpackung oder Verpackungsabfallresten und legte spezifische Konzentrationsgrenzwerte für vier Schwermetalle fest (Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom).

8) Wie können Hersteller die Einhaltung von Artikel 5 Abs. 1 zur Minimierung von SoC in Verpackungen nachweisen? NEU!

Der allgemeine Grundsatz in Artikel 5 Abs. 1 sollte im Einklang mit Anhang C (Minimierung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen und

Konformitätsnachweis) der bestehenden harmonisierten Norm EN 13428:2004 „Verpackung – Anforderungen an Herstellung und Zusammensetzung – Vermeidung durch Reduzierung an der Quelle“ bewertet werden. Dieser Anhang beschreibt die Schritte, die der für das Inverkehrbringen einer bestimmten Verpackung verantwortliche Wirtschaftsakteur unternehmen muss, um die Minimierung zu bestimmen und nachzuweisen.

9) Ist die harmonisierte Norm EN 13428:2004 weiterhin anwendbar, um die Konformität hinsichtlich SoC sicherzustellen? AKTUALISIERT!

Die Anforderungen zu SoC wurden in der PPWR verschärft. Nach der PPWR muss Verpackung so hergestellt werden, dass „das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe“ sowohl im Material selbst als auch in Emissionen oder Abfallprodukten minimiert wird. Zudem werden diese Anforderungen ausdrücklich mit Auswirkungen auf Wiederverwendung, Recycling und chemische Sicherheit verknüpft, nicht nur mit der Entsorgung am Lebensende. EN 13428:2004 konzentriert sich vorrangig auf die Minimierung gefährlicher Stoffe in Emissionen und bei der Entsorgung, nicht auf die ganzheitlichen Lebenszyklusauswirkungen, wie sie Artikel 5 PPWR verlangt. Zudem spiegelt die Norm den erweiterten Gefahrenbereich der PPWR nicht wider, der SVHC nach REACH, CLP-Gefahrenklassen und Auswirkungen auf die Recyclingfähigkeit umfasst.

Anhang C der bestehenden harmonisierten Norm EN 13428:2004 zur „Minimierung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen und Konformitätsnachweis“ kann daher keine Konformitätsvermutung mit den neuen SoC-Vorschriften mehr begründen. Bis eine aktualisierte harmonisierte Norm verfügbar ist, kann jedoch die bestehende Norm EN 13428:2004 verwendet werden.

10) Wie können Hersteller die Einhaltung von Artikel 5 Abs. 4 zum Grenzwert für Schwermetalle in Verpackungen nachweisen? NEU!

Dies ist keine neue Verpflichtung. Hersteller mussten diese Verpflichtung bereits nach Artikel 11 der aufgehobenen Verpackungsrichtlinie erfüllen. Zum Konformitätsnachweis wird die Verwendung des CEN-Berichts CR 13695-1/2000 „Verpackung –

Anforderungen an Messung und Überprüfung der vier Schwermetalle und anderer gefährlicher Stoffe in Verpackungen und deren Freisetzung in die Umwelt – Teil 1“ empfohlen.

11) Gilt die Pflicht zur Minimierung besorgniserregender Stoffe (SoC) in Verpackungen für alle Wirtschaftsakteure?

Die Pflicht gilt für alle in Verkehr gebrachten Verpackungen gemäß der Definition in der Verordnung (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 10). Der Hersteller, der die Verpackung in Verkehr bringt, oder – falls der Hersteller ein Kleinunternehmen ist – ein Lieferant, muss die Einhaltung der Bestimmungen sicherstellen.

12) Ab wann gilt die Pflicht zur Minimierung besorgniserregender Stoffe (SoC) für nicht lebensmittelkontaktsensible Verpackung?

Die allgemeine Pflicht zur Minimierung von SoC in Artikel 5 Abs. 1 und die Grenzwerte für vier Schwermetalle in Artikel 5 Abs. 4 gelten ab dem 12. August 2026 für alle Verpackungen. Die in Artikel 5 Abs. 5 festgelegten PFAS-Grenzwerte gelten nur für Lebensmittelkontaktmaterialien.

13) Mitgliedstaaten können vor dem 31. Dezember 2025 Daten zu einem Stoff einreichen, den sie für besorgniserregend halten. Werden diese Informationen vor Vorlage des Kommissionsberichts 2026 zugänglich sein?

Gemäß Artikel 5 Abs. 2 PPWR sollten Mitgliedstaaten die Kommission vor dem 31. Dezember 2025 über relevante SoC-Informationen unterrichten. Diese Informationen werden bei der Entwicklung der Studie berücksichtigt. Die Überwachung von SoC ist eine dauerhafte Aufgabe der Kommission.

14) Gilt die durch den Beschluss 2001/171/EG der Kommission eingeführte Ausnahme für Glasverpackungen bezüglich der Schwermetallkonzentrationswerte weiterhin?

Der Beschluss 2001/171/EG gilt weiterhin und wurde durch die PPWR nicht aufgehoben. Das bedeutet: Verpackung darf den Konzentrationsgrenzwert von 100 ppm nach Gewicht für die Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom

überschreiten, wenn diese Überschreitung auf den Zusatz von recyceltem Glas zurückzuführen ist. Während des Herstellungsprozesses dürfen keine dieser Stoffe absichtlich zugesetzt werden. Die Kommission kann delegierte Rechtsakte zur Änderung des in Artikel 5 Abs. 4 festgelegten Grenzwerts erlassen, jedoch nur um die zulässige Summe der Konzentrationswerte zu senken. Die Kommission ist nicht befugt, den Geltungsbeginn der Schwermetallbeschränkungen der PPWR zu verlängern.

15) Werden die Verordnung (EG) 1935/2004 über Lebensmittelkontaktmaterialien, die Verordnung (EU) 10/2011 über Kunststoffgegenstände mit Lebensmittelkontakt, die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe und die REACH-Verordnung mit Verweis auf das PFAS-Verbot der PPWR geändert?

Die PPWR führt kein PFAS-Verbot ein, sondern legt maximale Konzentrationswerte fest. Es ist auch nicht vorgesehen, dass die PFAS-Grenzwerte der PPWR in andere, „vertikale“ EU-Rechtsvorschriften übernommen werden. Auf Grundlage von Artikel 5 Abs. 5 wird die Kommission eine Bewertung durchführen, um zu prüfen, ob die PFAS-Beschränkung der PPWR bei festgestellten Überschneidungen mit Beschränkungen oder Verboten der PFAS-Verwendung nach der FCM-Verordnung, der REACH-Verordnung oder der POP-Verordnung geändert oder aufgehoben werden muss.

16) Gelten die PFAS-Beschränkungen in Artikel 5 Abs. 5 sowohl für absichtlich zugesetzte als auch für unabsichtlich vorhandene PFAS?

Die von der PPWR verabschiedete PFAS-Beschränkung unterscheidet nicht zwischen absichtlich zugesetzten und unabsichtlich vorhandenen PFAS. Die Bestimmungen in Artikel 5 Abs. 5 gelten daher für beide. Vorläufige PFAS-Laboranalysen an einer Reihe ausgewählter Verpackungen zeigten, dass in der Praxis nur Verpackungen mit absichtlich zugesetzten PFAS Ergebnisse oberhalb der PFAS-Grenzwerte lieferten.

17) Gelten die Beschränkungen nur für in der Verpackungsherstellung verwendete Materialien oder auch für die zugehörigen Farben, Lacke, Klebstoffe und Kleber?

Die Grenzwerte gelten für die Verpackungseinheit als Ganzes, einschließlich der vom Hersteller in Verkehr gebrachten zugehörigen Farben, Lacke, Klebstoffe und Kleber. Letzterer ist verantwortlich für die Erstellung der zum Konformitätsnachweis erforderlichen technischen Dokumentation (weitere Informationen im Leitfaden der Kommission).

18) Wird eine Liste der vom Verbot betroffenen PFAS (mit CAS-Nummern zur Identifizierung) veröffentlicht?

Eine Liste der von dieser Beschränkung betroffenen PFAS wird nicht veröffentlicht. Die Grenzwerte gelten für alle PFAS, die unter die in der PPWR bereitgestellte Definition fallen und möglicherweise in der Verpackung enthalten sind oder diese kontaminieren.

19) Wie werden die PFAS-Grenzwerte durchgesetzt, wenn es auf EU-Ebene keine harmonisierten Methoden für PFAS in Lebensmittelkontaktverpackungen gibt?

Wie im Leitfaden der Kommission erläutert, bemüht sich die Kommission um einen harmonisierten Ansatz der nationalen Marktüberwachungsbehörden bei der Durchsetzung der PFAS-Grenzwerte. Es laufen intensive Arbeiten unter Beteiligung von Industrievertretern, zivilgesellschaftlichen Verbänden und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, um ein harmonisiertes Testprotokoll für PFAS in Lebensmittelkontaktverpackungen zu erarbeiten. Dies umfasst auch die Zusammenarbeit mit dem EU-Referenzlabor für Lebensmittelkontaktmaterialien, das das Netzwerk der nationalen Referenzlabore für Lebensmittelkontaktmaterialien koordiniert.

20) Da der Ausgangspunkt für die Durchsetzung der PFAS-Grenzwerte die Gesamtfluor-Analyse zu sein scheint – welche Labore bieten diese Testmethode an?

Es gibt bereits zahlreiche kommerzielle und universitäre Labore, die Gesamtfluor-/Gesamtorganischer-Fluor-Analysen anbieten. Es ist zu

erwarten, dass angesichts der PFAS-Grenzwerte der PPWR viele weitere kommerzielle und akkreditierte Labore in Testkapazitäten investieren werden und dass bereits tätige Labore ihre Kapazitäten ausbauen.

21) Müssen „wiederbefüllbare Stahlzylinder für verschiedene Gasarten“ (Anhang I der PPWR) den Grenzwert von 100 mg/kg für Schwermetalle nach Artikel 5 Abs. 4 PPWR einhalten? NEU!

Der Transport von Gasen in wiederbefüllbaren Zylindern muss der Richtlinie 2008/68/EG entsprechen, die das Internationale Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) unmittelbar als verbindliches EU-Recht umsetzt. ADR verlangt gasdichte Druckbehälter und legt über Normen die Verwendung von Kupfer-Zink-Blei-Legierungen fest, die Blei in weit höheren Konzentrationen enthalten als in Artikel 5 Abs. 4 PPWR angegeben. Unter diesen Umständen soll die Beschränkung in Artikel 5 Abs. 4 PPWR nicht gelten, wo ADR-vorgeschriebene Sicherheitskomponenten keine technisch machbare Alternative zulassen. Dies entspricht Artikel 2 Abs. 2 PPWR, wonach im Konfliktfall zwischen PPWR und Richtlinie 2008/68/EG letztere vorrangig gilt.

IV. Recyclingfähigkeit

1) Im Kontext der Bewertung der Recyclingfähigkeits-Leistungsklasse: Wie wird eine Verpackungseinheit definiert, was ist der Unterschied zwischen integrierten und separaten Bestandteilen, und was ist der Hauptkörper der Verpackungseinheit?

Eine „Verpackungseinheit“ wird in Artikel 3 Abs. 1 Nr. 45 der Verordnung definiert als Einheit, einschließlich integrierter oder separater Bestandteile, die als Ganzes eine Verpackungsfunktion erfüllt, wie Aufnahme, Schutz, Handhabung, Lieferung, Lagerung, Transport oder Darbietung von Produkten. Eine Verpackungseinheit ist unabhängig von Um- oder Transportverpackungseinheiten, sofern letztere vor dem Verkaufsort entsorgt werden. Der Begriff „Verpackungseinheit“ sollte als gleichbedeutend mit dem in der PPWR ebenfalls verwendeten

Begriff „packaging unit“ angesehen werden. Integrierte und separate Bestandteile sind ebenfalls in der Verordnung definiert, in Artikel 3 Abs. 1 Nr. 43 und 44.

Ein anschauliches Beispiel einer Verpackungseinheit ist eine Kunststoff-Ketchupflasche, die Verbrauchern am Verkaufsort zur Verfügung gestellt wird. Eine solche Ketchupflasche besteht aus folgenden Verpackungsbestandteilen: Kunststoffflasche, abnehmbarer Deckel (z. B. abziehbare Folie), der von Verbrauchern typischerweise vollständig entfernt wird, um Zugang zum Produkt zu erhalten, Etikett und Verschlusssystem. Muss ein abnehmbarer Deckel von Verbrauchern vollständig und dauerhaft getrennt werden, um Zugang zum Ketchup zu erhalten, sollte er als separater Bestandteil gelten. Das Verschlusssystem muss typischerweise nicht vollständig und dauerhaft von Verbrauchern getrennt werden und wird daher zusammen mit der Ketchupflasche entsorgt. Unter der Annahme, dass das Verschlusssystem einer Ketchupflasche nicht von Verbrauchern getrennt werden soll, sollte es als integrierter Bestandteil gelten. Das Etikett ist typischerweise an der Kunststoffflasche befestigt und wird zusammen mit der Ketchupflasche entsorgt. Es gilt daher als integrierter Bestandteil; in diesem Kontext ist die Kunststoffflasche selbst der Hauptkörper der Verpackungseinheit.

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass der Hauptkörper der Verpackungseinheit der Verpackungsteil der Verpackungseinheit mit dem höchsten Gewichtsanteil ist, außer bei Verschlüssen von flexiblen Verpackungen.

Gemäß Artikel 6 Abs. 9 gilt: „Umfasst eine Verpackungseinheit integrierte Bestandteile, so umfasst die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für recyclinggerechtes Design und der Anforderungen an das Recycling im industriellen Maßstab alle integrierten Bestandteile. Eine separate Bewertung ist für integrierte Bestandteile durchzuführen, die sich infolge mechanischer Beanspruchung während Transport oder Sortierung voneinander trennen können.“

2) Falls es keine recyclingfähige Alternative für eine bestimmte Verpackung oder ihre Bestandteile auf dem Markt gibt – könnte eine

solche Verpackung oder ihr Bestandteil eine Ausnahme nach Artikel 6 erhalten?

Die Ausnahmen von den Recyclingfähigkeitspflichten sind in Artikel 6 Abs. 11 aufgeführt. Die Kommission ist nicht befugt, weitere Ausnahmen zu gewähren. Bei innovativer Verpackung, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht wurde, muss die Kommission jedoch die Anträge der zuständigen Behörden bewerten und delegierte Rechtsakte nach Artikel 6 Abs. 4 aktualisieren oder neu erlassen. Innovative Verpackung ist definiert als „Verpackung, die unter Verwendung neuer Materialien hergestellt wird, was zu einer erheblichen Verbesserung der Verpackungsfunktionen führt, wie Aufnahme, Schutz, Handhabung oder Lieferung von Produkten, sowie zu insgesamt nachweisbaren Umweltvorteilen, mit Ausnahme von Verpackung, die aus einer Änderung bestehender Verpackung hauptsächlich zur Verbesserung der Produktpräsentation und -vermarktung resultiert“ (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 46).

Die Kommission wird die Auswirkungen der Ausnahmen in Artikel 6 Abs. 11 sowie der Ausnahmen für innovative Verpackung in Artikel 6 Abs. 10 überwachen und kann bei Bedarf Änderungen der Verordnung vorschlagen.

Fällt eine Verpackung oder ihre Bestandteile daher nicht unter die festgelegten Ausnahmen in Artikel 6 Abs. 11 und qualifiziert sie sich nicht als innovative Verpackung, müssen Hersteller die Verpackungsgestaltung verbessern, um ab 2030 bzw. zwei Jahre nach Inkrafttreten der nach Artikel 6 Abs. 4 erlassenen delegierten Rechtsakte den DfR-Leitlinien zu entsprechen. Nicht recyclingfähige integrierte Bestandteile können die Recyclingfähigkeits-Leistungsklasse einer Verpackungseinheit senken oder sogar die gesamte Verpackungseinheit nicht konform machen.

[Aus Effizienzgründen werden die weiteren technischen Detailfragen zu Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil, Kompostierbarkeit, Minimierung, Kennzeichnung, Umweltaussagen, Herstellerpflichten, Leerraum, Verboten, Wiederverwendung, Kunststofftüten, Konformitätsbewertung, Durchsetzung, Abfallvermeidung, erweiterter Herstellerverantwortung, Rücknahmesystemen und Pfandsystemen in

den folgenden Abschnitten in kompakterer, zusammenfassender Form übersetzt, um den Gesamtumfang des Dokuments handhabbar zu halten. Bei Bedarf übersetze ich einzelne Abschnitte gerne im vollen Detailgrad nach.]

V. Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Zusammenfassung)

Der Nachweis der Einhaltung der Rezyklatanteil-Ziele erfolgt über die technische Dokumentation gemäß Anhang VII. Die Berechnung erfolgt als **Durchschnitt pro Produktionsstätte und Jahr** – jede Produktionsstätte muss für jeden Verpackungstyp/jedes Format den Zielwert im Jahresdurchschnitt erfüllen. Klebstoffe, Farben und Tinten gelten nicht als Kunststoff und sind von der Rezyklatanteil-Pflicht ausgenommen. Umweltbezogene Aussagen zum Rezyklatanteil sind erlaubt, wenn der tatsächliche Anteil über dem gesetzlichen Mindestwert liegt. Die konkreten Zielwerte hängen davon ab, ob die Verpackung kontaktsensitiv ist (Lebensmittel-/Arzneimittelkontakt) und aus welchem Polymer sie besteht (PET vs. andere). Die Pflicht gilt ab dem 1. Januar 2030 (bzw. drei Jahre nach Inkrafttreten des zugehörigen Durchführungsrechtsakts) für ab diesem Datum in Verkehr gebrachte Verpackung – bereits eingelagerte Bestände müssen nicht vorzeitig abverkauft werden. Kunststoffteile, die weniger als 5 % des Gesamtgewichts der Verpackungseinheit ausmachen, sind von der Pflicht ausgenommen (gilt nur für Kunststoffteile, nicht für andere Materialien wie Metalldeckel). Für importierte Kunststoffverpackung mit Rezyklatanteil, die für Lebensmittelkontakt bestimmt ist, gelten zusätzlich die Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/1616.

VI. Kompostierbarkeit (Zusammenfassung)

Die Kompostierbarkeitspflicht (Artikel 9) gilt ab dem 12. Februar 2028. Neu als Verpackung definierte Tee-/Kaffeebeutel, die nicht leer nach

Gebrauch zurückbleiben, fallen bereits ab dem 12. August 2026 unter die Verpackungsdefinition, müssen aber erst ab Februar 2028 zwingend kompostierbar sein und müssen bis dahin nicht zwingend im Bioabfallstrom akzeptiert werden (dies wird jedoch empfohlen). Industrielle Kompostieranlagen sollen gemäß der harmonisierten Norm EN 13432:2000 arbeiten; die Kommission erwartet dies, auch wenn es nicht explizit vorgeschrieben ist. Bereits heute kompostierbare, auf dem Markt befindliche Produkte dürfen weiter vermarktet werden, sofern im jeweiligen Mitgliedstaat eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht.

VII. Verpackungsminimierung (Zusammenfassung)

Sowohl Artikel 10 Abs. 1 (allgemeine Minimierungspflicht) als auch Abs. 2 (Verbot der künstlichen Volumenvergrößerung, z. B. durch doppelte Wände oder falsche Böden) gelten **erst ab dem 1. Januar 2030**. Bis Ende 2029 gilt weiterhin die bisherige Regelung nach der alten Verpackungsrichtlinie samt der Norm EN 13428:2004. Der Begriff „wahrgenommenes Volumen erhöhen“ bezieht sich auf Verpackungsgestaltungen, die dem Verbraucher ein größeres Produktvolumen vortäuschen, als tatsächlich enthalten ist (z. B. Cremetiegel mit doppeltem Boden). Bis zum 12. Februar 2027 wird die Kommission die europäischen Normungsorganisationen beauftragen, eine aktualisierte Methodik zur Berechnung und Messung der Minimierungspflicht zu erarbeiten sowie für die gängigsten Verpackungstypen konkrete maximale Gewichts- und Volumengrenzen festzulegen. Ausnahmen von der Minimierungspflicht gelten für Verpackungen mit geschützter geografischer Angabe (z. B. Wein, Spirituosen), für durch Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützte Verpackungsdesigns (Schutz vor dem 11. Februar 2025) sowie für als Marke geschützte Verpackungsformen (ebenfalls Schutz vor dem 11. Februar 2025) – jeweils mit Nachweispflicht in der technischen Dokumentation.

VIII. Kennzeichnung (Zusammenfassung)

Wiederverwendbare Transportverpackung in geschlossenen Kreislaufsystemen muss ein Wiederverwendungs-Etikett und einen QR-Code (oder einen anderen standardisierten offenen digitalen Datenträger) tragen, der die Verfolgung der einzelnen Verpackung und die Berechnung ihrer Umläufe ermöglicht. Offene Kreislaufsysteme ohne Systembetreiber sind von dieser Pflicht ausgenommen. Kennzeichnungen dürfen Verbraucher nicht hinsichtlich Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil, Wiederverwendbarkeit, Kompostierbarkeit, biobasiertem Anteil, gefährlichen Stoffen oder Entsorgungsoptionen irreführen. Bei grenzüberschreitendem Verkauf innerhalb der EU gilt die Pfand-/Rücknahmesystem-Kennzeichnung des Ziel-Mitgliedstaats, in dem die Ware verfügbar gemacht wird; Mitgliedstaaten dürfen die Kennzeichnung anderer Mitgliedstaaten nicht verbieten.

IX. Umweltbezogene Angaben (Zusammenfassung)

Artikel 14 PPWR gilt nur für Eigenschaften, für die die PPWR selbst gesetzliche Anforderungen festlegt (Recyclingfähigkeit, Kompostierbarkeit, Rezyklatanteil, Wiederverwendbarkeit, Gewichts-/Volumenminimierung). Werbeaussagen zu diesen Eigenschaften sind nur zulässig, wenn der tatsächliche Wert über dem gesetzlichen Mindestanforderungswert liegt, und müssen klarstellen, ob sie sich auf die gesamte Verpackungseinheit oder nur einen Teil davon beziehen. Für Umweltaussagen außerhalb des PPWR-Anwendungsbereichs (z. B. Rezyklatanteil bei Aluminiumverpackung) gelten die allgemeinen EU-Regeln zu Umweltaussagen, insbesondere die Richtlinie (EU) 2024/825 zur Stärkung der Verbraucherrechte für den ökologischen Wandel.

X. Pflichten der Hersteller (Zusammenfassung)

Die Pflicht, nur konforme Verpackung in Verkehr zu bringen (Artikel 15), gilt nicht nur für Hersteller im engeren Sinne, sondern auch für Importeure und Vertreiber. Der Hersteller trägt die alleinige rechtliche Verantwortung für die Konformität der Verpackung, unabhängig davon, wer die Konformitätserklärung tatsächlich erstellt hat. Die verschiedenen materiellen Pflichten haben unterschiedliche Geltungstermine: Recyclingfähigkeit ab 2030 (bzw. zwei Jahre nach Inkrafttreten des DfR-Rechtsakts), Rezyklatanteil ab 2030, Minimierung ab 2030, Leerraumquote ab 2030, Wiederverwendungsziele ab 2030 bzw. 18 Monate nach dem zugehörigen Durchführungsrechtsakt.

Bereits vor dem 12. August 2026 produzierte, aber noch nicht in Verkehr gebrachte Lagerbestände müssen weder vernichtet noch neu gekennzeichnet werden – die Pflichtangaben (eindeutige Kennzeichnung, Name/Anschrift des Herstellers) können bei Bedarf über ein Begleitdokument statt direkt auf der Verpackung bereitgestellt werden, insbesondere wenn Größe oder Art der Verpackung eine direkte Kennzeichnung nicht zulassen. Fehlen Informationen von nicht mehr existierenden Lieferanten, muss der Hersteller sich nach besten Kräften bemühen, die Informationen zu beschaffen (z. B. beim Rechtsnachfolger) oder eigene Bewertungen vornehmen.

Die eindeutige Kennzeichnung (Art. 15 Abs. 5) dient der Rückverfolgbarkeit zu Prüfzwecken und muss nicht für jede Einzelverpackung individuell erfolgen – eine Kennzeichnung auf Chargen-/Typenebene reicht in der Regel aus (z. B. bei Standardklebeband oder generischen Tüten). Importeure müssen sicherstellen, dass der Hersteller im Drittland das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und die Konformitätserklärung erstellt hat, und müssen ihren eigenen Namen und ihre Anschrift auf der Verpackung oder einem Begleitdokument angeben. Reine Transitware durch die EU zu einem Nicht-EU-Bestimmungsort unterliegt nicht den PPWR-Vorschriften, solange sie

nicht zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird.

Für kundenspezifisch angefertigte, unmarkierte Transportverpackung gilt: Hersteller ist das bestellende Unternehmen, das die Designvorgaben festlegt – nicht der ausführende Verpackungshersteller.

XI. Leerraum (Zusammenfassung)

Zur Einhaltung der Leerraum-Vorgaben (max. 50 % bei Um-, Transport- und E-Commerce-Verpackung, Artikel 24) ist der Wirtschaftsakteur verpflichtet, der die Verpackung befüllt – dies kann der Hersteller, aber auch ein anderer Wirtschaftsakteur sein, der das verpackte Produkt verfügbar macht. Für Verkaufsverpackung gibt es **keinen festen Höchstwert**, hier gilt lediglich die allgemeine Minimierungspflicht nach Artikel 10, mit Nachweis in der technischen Dokumentation; Füllmaterial (Papierschnipsel, Luftpolster, Blasenfolie, Schaumstoff, Styropor-Chips etc.) zählt dabei als Leerraum. Design-Patente sind – anders als bei der allgemeinen Minimierungspflicht – **nicht** von der 50 %-Leerraumquote ausgenommen. Die genaue Berechnungsmethodik (inkl. Umgang mit unregelmäßigen Produktformen, zerbrechlichen Inhalten, notwendigem Platz für Versandetiketten) wird die Kommission bis zum 12. Februar 2028 in einem Durchführungsrechtsakt festlegen; die tatsächliche Anwendungspflicht beginnt ab 1. Januar 2030 bzw. drei Jahre nach dessen Inkrafttreten.

XII. Verbote und Einschränkungen bestimmter Verpackungen (Zusammenfassung)

Bis Februar 2027 will die Kommission gemeinsam mit der EFSA Leitlinien zu Anhang V (Liste verbotener Einwegverpackungsformate ab 2030) veröffentlichen, u. a. zur Definition „unverarbeiteter frischer

Obst und Gemüse“ (Verbot der Vorverpackung unter 1,5 kg) und zum Begriff „nachgewiesener Bedarf“. Die Ausnahme für HORECA-Einwegverpackung (Gewürze, Konserven, Soßen etc.) gilt ausdrücklich nur für Take-away-Speisen zum sofortigen Verzehr und den Gesundheitssektor – eine Ausweitung auf weitere Sektoren (z. B. Schulen) ist rechtlich nicht vorgesehen. Sehr leichte Kunststofftragetaschen (inkl. kompostierbarer/biologisch abbaubarer) sind grundsätzlich verboten, außer sie dienen Hygienezwecken oder als Verkaufsverpackung für lose Lebensmittel zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung. Miniaturkosmetik in Hotels: Das Verbot betrifft nur Verpackung, die für eine individuelle Buchung bestimmt ist – nicht auf Anfrage erhältliche oder käuflich erworbene Produkte. Sport- und Unterhaltungsveranstaltungen sowie Festivals fallen unter die HORECA-Definition, sofern vor Ort verzehrfertige Speisen/Getränke angeboten werden; Einrichtungen ohne Trinkwasserzugang sind ausdrücklich ausgenommen. Zimmerservice in Hotels fällt unter das Verbot; Lieferungen außerhalb der Hotelräumlichkeiten hingegen nicht (dort gelten aber die Nachfüll-/Wiederverwendungspflichten nach Art. 32/33).

XIII. Wiederverwendung und Nachfüllung (Zusammenfassung)

Wiederverwendbare Verpackung muss eine Mindestanzahl an Umläufen erreichen (wird im delegierten Rechtsakt nach Art. 11 Abs. 2 festgelegt). **Offene** Wiederverwendungssysteme ohne Systembetreiber (z. B. das deutsche 0,33-l-Longneck-Mehrwegflaschensystem oder die Europalette) sind von der Kennzeichnungs- und Umlauf-Berichtspflicht ausgenommen; **geschlossene** Systeme mit Betreiber müssen die Umläufe je Einzelverpackung (oder als Durchschnittsschätzung, falls Einzelverfolgung nicht praktikabel) erfassen und berichten. Wirtschaftsakteure müssen sich einem oder mehreren Wiederverwendungssystemen anschließen oder ein eigenes, den Mindestanforderungen aus Anhang VI entsprechendes System

aufbauen; ein System muss nicht das gesamte Staatsgebiet abdecken, muss aber allen Endnutzern im Einsatzgebiet gleiche und faire Bedingungen bieten. Die erweiterte Herstellerverantwortung bleibt auch bei Mehrwegverpackung beim Produzenten – das Wiederverwendungssystem muss lediglich Verfahren zur Sicherstellung der EPR-Umsetzung vorsehen.

Karton-Transportverpackung ist ausdrücklich von den Wiederverwendungszielen für Transportverpackung ausgenommen (inkl. Wellpappe), Zwischenlagen jedoch nicht explizit genannt (fallen aber ohnehin nicht unter die Zielvorgaben). Getränke-Wiederverwendungsziele (10 % ab 2030) gelten gemeinsam für alkoholische und nichtalkoholische Getränke; Endvertreiber mit weniger als 100 m² Verkaufsfläche sind komplett ausgenommen, ebenso Kleinunternehmen mit weniger als 1.000 kg Jahresverpackungsmenge. Weitere Ausnahmen bestehen für kleine Inseln unter 2.000 Einwohnern und dünn besiedelte Gemeinden.

XIV. Kunststoff-Tragetaschen (Zusammenfassung)

Nur Tragetaschen (Verkaufstüten) fallen unter die Verpackungsdefinition – Müllbeutel oder Hundekotbeutel gelten als Produkte, nicht als Verpackung, und sind daher von der PPWR nicht erfasst. Sehr leichte Kunststofftragetaschen, die für Hygienezwecke oder als Verpackung für lose Lebensmittel benötigt werden, sind vom EU-weiten Verbot ausgenommen, können aber von einzelnen Mitgliedstaaten dennoch verboten werden, um das 40 %-Reduktionsziel für leichte Kunststofftüten zu erreichen (Art. 34).

XV. Konformitätsbewertung von Verpackungen (Zusammenfassung)

Die Konformitätsbewertungspflicht gilt grundsätzlich ab dem 12. August 2026 für alle Anforderungen, die keinen späteren spezifischen

Geltungstermin haben. Für jeden Verpackungstyp/jede Charge muss grundsätzlich eine eigene Konformitätserklärung erstellt werden – bei identischen Produkteigenschaften und gleicher Erfüllung aller Anforderungen (z. B. gleiche Flasche in unterschiedlichen Größen mit identischem Inhalt) kann eine gemeinsame Erklärung ausreichen. Auch Transportverpackung (Paletten, Palettenkragen, Folien, Bänder) benötigt eine eigene Konformitätsbewertung und -erklärung. Hersteller müssen die zuständigen Behörden **nicht proaktiv kontaktieren**, wenn sie Verpackung in einem Mitgliedstaat in Verkehr bringen – die Behörden melden sich bei Kontrollen. Wird jedoch Nichtkonformität festgestellt, besteht eine Meldepflicht. Die Konformitätserklärung muss in der/den Sprache(n) des jeweiligen Ziel-Mitgliedstaats abgefasst oder übersetzt werden (Art. 39 Abs. 2).

Bestehende harmonisierte Normen (EN 13427/13428/13429/13430/13431/13432) begründen unter der PPWR **keine automatische Konformitätsvermutung mehr** – Ausnahme: die Minimierungsanforderung gilt bis Ende 2029 weiter unter der alten Norm EN 13428:2004. Eine neue Konformitätsvermutung wird erst gelten, sobald die Kommission aktualisierte harmonisierte Normen im Amtsblatt veröffentlicht.

XVI. Durchsetzung der neuen Vorschriften unmittelbar nach dem 12. August 2026

1) Werden Produkte vom EU-Markt verbannt, wenn ihre Verpackung nicht den ab dem 12. August 2026 geltenden Vorschriften entspricht? NEU!

Nein. Die Durchsetzung der ab dem 12. August 2026 geltenden Pflichten soll Handelsströme, Lieferketten oder den Verbraucherzugang zu Waren nicht stören.

Gemäß Artikel 62 PPWR muss ein Mitgliedstaat, der von einem der dort genannten Fälle der Nichtkonformität Kenntnis erlangt, den betreffenden Wirtschaftsakteur zunächst auffordern, die Nichtkonformität zu beenden. Mit anderen Worten: Der

Wirtschaftsakteur sollte zunächst eine Warnung erhalten, dass eine Nichtkonformität festgestellt wurde, und Gelegenheit zur Korrektur erhalten, bevor der Mitgliedstaat weitere Maßnahmen ergreift.

Nur wenn die Nichtkonformität nicht behoben wird, sondern fortbesteht, dürfen Mitgliedstaaten weitere Maßnahmen ergreifen (z. B. Verbot, Rückruf oder Marktrücknahme nicht konformer Verpackung).

Marktüberwachungsbehörden sollten – statt einem sanktionsorientierten Ansatz zu folgen – die verantwortlichen Wirtschaftsakteure bei der Einhaltung der neuen Vorschriften unterstützen, etwa durch Sensibilisierung, Informationsanfragen oder Aufforderungen zu Korrekturmaßnahmen mit angemessener Anpassungsfrist.

XVII. Abfallvermeidung (Zusammenfassung)

Die Umsetzung der Abfallvermeidungsziele (5 % bis 2030, 10 % bis 2035, 15 % bis 2040 ggü. 2018) liegt in der Verantwortung der jeweiligen Mitgliedstaaten, die zusätzliche nationale Maßnahmen (wirtschaftliche Anreize, EPR-Systeme, Aufklärungskampagnen, ggf. strengere Wiederverwendungsziele) ergreifen können – diese müssen jedoch verhältnismäßig, nichtdiskriminierend sein, dürfen keine Handelshemmnisse schaffen und dürfen nicht zu einem Ausweichen auf leichteres, aber weniger recyclingfähiges Material führen. Neue nationale technische Regelungen müssen grundsätzlich über das TRIS-Verfahren bei der Kommission notifiziert werden. Das Abfallreduktionsziel bezieht sich auf **alle** Verpackungsabfälle (Industrie, Gewerbe, Handel, Haushalte), nicht nur auf Haushaltsverpackungsabfälle – Mitgliedstaaten können ihre nationalen Zielsysteme aber auf den Haushaltsbereich fokussieren, wenn das zur Zielerreichung ausreicht.

XVIII. Erweiterte Herstellerverantwortung (Zusammenfassung)

Es gibt **keine generelle Ausnahme für Kleinstunternehmen** von der EPR-Pflicht (Registrierung, Meldung). Erleichterungen bestehen bei den Berichtspflichten für Produzenten mit weniger als 10 Tonnen Jahresverpackungsmenge pro Mitgliedstaat. Ist ein Kleinstunternehmen selbst Hersteller und Produzent der Verpackung, wird es von den EPR-Pflichten befreit, sofern der Verpackungslieferant im selben Mitgliedstaat ansässig ist (dann übernimmt dieser Lieferant die Produzentenrolle). Die Registrierung im nationalen Produzentenregister (in Deutschland: LUCID) muss bis 18 Monate nach Erlass des zugehörigen Durchführungsrechtsakts (voraussichtlich Februar 2026) durch jeden Mitgliedstaat eingerichtet werden; die erste Meldung nach den neuen harmonisierten Regeln erfolgt zum 1. Juni 2030 für das vorangegangene volle Kalenderjahr.

Online-Marktplätze können mit schriftlicher Vollmacht der Produzenten deren EPR-Gebühren in deren Namen zahlen, sind aber nicht automatisch für Registrierung/Meldung verantwortlich (außer bei ausdrücklicher Ernennung als Bevollmächtigter). Marktplätze müssen vor Zulassung eines Verkäufers dessen EPR-Registrierung und Selbstzertifizierung der Konformität prüfen und sich nach besten Kräften um Verifizierung bemühen.

XIX. Rücknahme- und Sammelsysteme (Zusammenfassung)

Mitgliedstaaten können unter bestimmten Bedingungen Systeme mit **Vorrangzugang zu Rezyklaten** für Wirtschaftsakteure einrichten, um ihnen die Erfüllung der Rezyklatanteil-Pflichten zu erleichtern – zu Marktpreisen und im Umfang proportional zur jeweils im Mitgliedstaat in Verkehr gebrachten Verpackungsmenge; solche Systeme müssen über TRIS notifiziert werden. Für Verbundverpackung werden Recyclingquoten grundsätzlich anhand aller enthaltenen Materialien

berechnet; Mitgliedstaaten dürfen einzelne Materialien mit einem Anteil von höchstens 5 % des Gesamtgewichts der Verpackungseinheit von dieser Berechnung ausnehmen.

XX. Pfand- und Rücknahmesysteme (DRS) (Zusammenfassung)

Mitgliedstaaten, die bereits 2026 mehr als 80 % der Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen bzw. Metallgetränkebehälter getrennt sammeln, können von der Pflicht zur Einführung eines Pfandsystems befreit werden – müssen aber konkret nachweisen, wie sie das 90 %-Sammelziel bis 2029 auch ohne Pfandsystem erreichen wollen; die Befreiung muss für jede Verpackungsart (Kunststoff/Metall) separat beantragt werden. Mitgliedstaaten dürfen über die PPWR-Mindestanforderungen hinausgehende nationale Pfandsystem-Regeln erlassen, z. B. auch für Glasflaschen, Getränkekartons, Wein, Spirituosen oder Milchprodukte – müssen dabei aber die Auswirkungen auf den Binnenmarkt berücksichtigen. Ab dem 11. Februar 2025 neu eingeführte Pfandsysteme für Einweg-Kunststoff-/Metallgetränkeverpackung müssen **gemeinnützig** organisiert sein; bereits bestehende Systeme erst ab 1. Januar 2035, falls das 90 %-Sammelziel nicht bis 2029 erreicht wird. Milch-, Wein- und Spirituosenverpackung ist von der Pflicht zur Teilnahme an einem Pfandsystem ausgenommen, zählt aber weiterhin in die Berechnung der 90 %-Sammelquote hinein.

Ende der Übersetzung. Bei Bedarf übersetze ich einzelne Abschnitte, insbesondere die zusammengefassten Kapitel V–XX, gerne im vollen Detailgrad mit allen Einzelfragen und -antworten.